



**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Windenergie Heubusch Sintfeld GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG
im Stadtgebiet Marsberg**

Die Windenergie Heubusch Sintfeld GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Heubusch Verwaltungs mbH, v. d. GF Christoph Luis mit Sitz in 34431 Marsberg – Meerhof, Dalheimer Straße 80 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 05.02.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Nebenbestimmung insbesondere zur Änderung der Betriebsweise zur Nachtzeit in Marsberg - Meerhof beantragt.

Gegenstand des Antrags sind die Windenergieanlage HeU 1, HEU3, HEU 7 und HEU 8.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich der Änderung des Betriebes der Windenergieanlagen (WEA) zur Nachtzeit geprüft. Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 16.03.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40059-2023-04

Im Auftrag
gez. Kraft